

Gebührensatzung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.10.2018 auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), des § 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und des § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), in der jeweils gültigen Fassung, die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des § 69 des SächsBRKG sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer feuerwehrleistungsgerechtere Tätigkeit der Feuerwehr. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit dem Beginn eines Folgeeinsatzes oder der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes, Gebäudeteils, einer Anlage, Fläche oder Sache.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 30.10.2018. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenpflicht

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Brandis durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahr-, Schienen, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Brandis durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist über den § 3 Abs. 1 hinaus verpflichtet:
1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 3. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten für Einsätze und Brandsicherheitswachen berechnen sich aus der Einsatzzeit.
- (2) Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach der DIN Fahrzeugnormung in Verbindung mit den Dienstvorschriften der Feuerwehr.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachdiensten richtet sich nach der Dauer der Veranstaltung, zzgl. einer Stunde vor Einlass und einer halben Stunde nach tatsächlichem Veranstaltungsende bis zum Erreichen der Feuerwache der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in welcher sie vom Standort der jeweiligen Feuerwache abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache. Oder der Übernahme eines Folgeeinsatzes. Wird mehr Gerät und Personal am Einsatzort als tatsächlich erforderlich bereitgestellt und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch hierfür die Kosten verlangt werden.

- (2) Im Kostensatz der Fahrzeuge sind die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der darin verlasteten Geräte enthalten.

§ 6 Sachkosten

- (1) Sachkosten für den Ersatz von Verbrauchsmittel, wie zum Beispiel Schaum- und Ölbindemittel, Türschlösser, das Füllen von Atemluftflaschen und Feuerlöschern usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Entsorgungskosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten, zzgl. einer Verwaltungspauschale in der Höhe von 6 v. H., berechnet.
- (2) Kosten, welche durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entstehen, werden dem Kostenschuldner zu den tatsächlich entstanden Kosten berechnet.

§ 7 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe der Kosten für Leistungen der Feuerwehr errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Dienstvorschriften.
- (2) Die Kostensätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
- (3) Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten in der tatsächlichen entstandenen Höhe berechnet.
- (4) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist
1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
 4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat,
 6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wurde,

7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
8. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsPolG, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausgeübt hat,
11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgte

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenbefreiung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) Kosten werden nicht erhoben, wenn dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte bedeutet.
- (2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Brandis auf Zahlung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis vom 28.06.2000 ihre Gültigkeit.

Brandis, den 01.11.2018

gez. Arno Jesse
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

1. Personal	<u>EUR/Stunde</u>
1.1 Einsatzkraft/Einsatz	35,00
1.2 Einsatzkraft/Brandsicherheitswachdienst	12,50

2. Fahrzeuge	<u>EUR/Stunde</u>
---------------------	-------------------

Leitfahrzeug

2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	341,21
----------------------------	--------

Löschfahrzeug

2.2 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	366,44
2.3 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10	366,44
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	318,70
2.5 Löschgruppenfahrzeug LF 16/TS	318,70

Tanklöschfahrzeug

2.6. Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	318,70
----------------------------------	--------

Drehleiter

2.7 Drehleiter DLK 23/12	496,12
--------------------------	--------

Transportfahrzeug

2.8 Rüstwagen RW 1 (bei Bedarf mit Rettungsboot)	366,44
2.9 Mannschaftstransportwagen MTW	341,21

- Verwaltungskosten: 6 % (siehe § 6)
- Sachkostenersatz: tatsächlicher Aufwand (siehe § 6)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, ab ihrer Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brandis, den 01.11.2018

gez. Arno Jesse
Bürgermeister